

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG  
Jahrbuch 2009

Literatur und Recht  
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

AV

Kuratorium:

Olaf Briese (Berlin), Erika Brokmann (Detmold), Birgit Bublies-Godau (Bochum), Claude Conter (Luxemburg), Norbert Otto Eke (Paderborn), Jürgen Fohrmann (Bonn), Gustav Frank (München) Martin Friedrich (Berlin), Bernd Füllner (Düsseldorf), Detlev Kopp (Bielefeld), Rainer Kolk (Bonn), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Christian Liedtke (Düsseldorf), Harro Müller (New York), Maria Pormann (Köln), Rainer Rosenberg (Berlin), Peter Stein (Lüneburg), Florian Vaßen (Hannover), Michael Vogt (Bielefeld), Fritz Wahrenburg (Paderborn), Renate Werner (Münster)

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2009  
15. Jahrgang

# Literatur und Recht im Vormärz

herausgegeben von  
Claude D. Conter

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: [www.vormaerz.de](http://www.vormaerz.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

© Aisthesis Verlag Bielefeld 2010  
Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld  
Satz: Germano Wallmann, [www.geisterwort.de](http://www.geisterwort.de)  
Druck: docupoint GmbH, Magdeburg  
Alle Rechte vorbehalten

ISBN 978-3-89528-772-5  
[www.aisthesis.de](http://www.aisthesis.de)

Kaspar Renner (Berlin)

## Wie poetisch ist das Recht?

Jacob Grimm zwischen Etymologie und Topik

Wenn in der Forschung zu Recht und Literatur von der „Poesie im Recht“ die Rede ist, dann wird meist auf Jacob Grimms gleichnamigen Aufsatz aus dem Jahr 1816 verwiesen. Selten jedoch wird expliziert, welches Konzept von Poesie es sei, das Grimm hier entfaltet. Dieser Frage möchte ich im Folgenden nachgehen. Es soll die These entwickelt werden, dass Grimms Poesieverständnis bereits in diesem frühen Aufsatz im Wandel begriffen ist. Ausgegangen wird dort zunächst noch von einem etymologischen Sprach- und Geschichtsbegriff, der sich um die Figur des Ursprungs zentriert.

Als „poetisch“ erscheint die Sprache des germanischen Rechts demgemäß vor allem deshalb, weil sie sich noch nicht endgültig von ihrer Lebenswelt abgelöst habe. Es besteht, so Grimms metaphorische Sprechweise, noch eine gewisse „verwandtschaft“<sup>1</sup> zwischen den Wörtern und den Dingen des Rechts. Ihre gemeinsame Abkunft sieht er dabei vor allem in den bildlichen Wendungen des alten Rechts bezeugt, die meist dem Erb- oder Familienrecht entstammen: etwa im Namen „waldhaupt“ für ein „im reizig, wald erzeugtes kind“. (PiR 49) Diese Vorstellung einer gemeinsamen Genealogie von Sprach- und Objektbereich wird Grimm jedoch zunehmend fragwürdig: Je näher er sich einem einheitsstiftenden Ursprung durch etymologische Schlüsse annähern will, desto weiter entfernt sich dieser, bis er schließlich nur noch „virtuell“ verfügbar ist.<sup>2</sup>

In den 1820er Jahren lässt sich dann ein epistemischer Umbruch beobachten: Die Etymologie wird abgelöst von topischen Verfahren der Historiographie, welche die Geschichte konsequent in räumliche Konfigurationen überführen. Die „Verwandtschaft“ von Recht und Poesie wird im gleichen Zuge metaphorisch ersetzt durch die Vorstellung ihrer „Nachbarschaft“:

- 
- 1 Jacob Grimm. „Von der Poesie im Recht“. *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2 (1816), H. 1. S. 25-99, hier S. 58. Im Folgenden wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter der Sigle PiR zitiert.
  - 2 Vgl. Stefan Willer. *Poetik der Etymologie. Texturen sprachlichen Wissens in der Romantik*. Berlin: Akademie, 2003. S. 11.

Sie erscheinen nicht mehr als wesensmäßig ähnlich, sondern lediglich als funktional vergleichbar.

Dabei greift die Grimm'sche Topik auf zwei Techniken zurück, die sich zeitgleich in seinem philologischen Werk entwickeln, nämlich auf grammatische und lexikographische Verfahren. Dokumentiert ist dies in den *Deutschen Rechtsalterthümern* aus dem Jahr 1828, die werk- und methodengeschichtlich genau zwischen der *Deutschen Grammatik* und dem *Deutschen Wörterbuch* angesiedelt sind.

Wer nach der „Poesie im Recht“ fragt, wird also letztlich auf innere Einheiten, Affinitäten und Differenzen innerhalb von Jacob Grimms Rechts- und Sprachwissen selbst verwiesen.

## 1. Analogik der Verwandtschaft

Die Originalität von Grimms Aufsatz *Von der Poesie im Recht* besteht zunächst darin, Rechtsgeschichte und Poesiegeschichte als zwei Arten ein und derselben Gattung zu schreiben, nämlich der Sprachgeschichte. Wie es in den germanischen Gerichtsreden vorgeführt wird, die Grimm in seinem Aufsatz untersucht, durchkreuzt er den scheinbaren Gegensatz einer „zweiheit“ (Recht und Poesie), indem er sie zu einer „dreiheit“ ergänzt (Recht, Sprachgeschichte, Poesie). (PiR 39)

Dieses Verfahren der Triangulation, das nicht umsonst angeführt wurde, um „klassische“ von „romantischen“ Begriffs- und Wissensordnungen zu unterscheiden, findet sich immer wieder bei Grimm: Ein scheinbarer Widerspruch zwischen zwei Begriffen, denen sich jeweils Eigenschaften zuschreiben ließen, die sich logisch ausschließen (Recht sei faktual, Poesie sei fiktional), wird unter Rückgriff auf ein drittes Konzept aufgelöst, das genetisch angelegt ist, also etwa durch die Geschichte, den Ursprung oder die Sprachgeschichte. So besteht für Grimm kein Gegensatz zwischen „Finden“ und „Erfinden“, da Recht und Poesie ihren Stoff gleichermaßen in der Geschichte „auf-finden“. (PiR 31)

Dabei geht Grimm von einigen Prämissen aus, die sowohl sein Sprachals auch sein Geschichtskonzept betreffen und die in diesem frühen Aufsatz aus dem Jahr 1816 bereits in eine Krise geraten. So rekurriert er bei seinem Versuch, die Poetizität des Rechts und umgekehrt die Rechtsförmigkeit der Poesie nachzuweisen, zunächst auf die Vorstellung, dass Wörter und Dinge ursprünglich eine Einheit bildeten, die sich erst im Lauf der Geschichte in

eine Differenz verwandelt habe. In der Poesie, so Grimms Gedanke, sei dieser innere Zusammenhang bis in die Moderne gewahrt, während er sich innerhalb der Jurisprudenz nur für archaische Rechtsformen nachweisen lasse.<sup>3</sup>

Vorausgesetzt wird damit das Konzept eines Ursprungs, der die Einheit von Zeichen und Bezeichnetem noch in der spezifischen Bezeichnungsfunktion des „Namens“ gewährleistet habe<sup>4</sup>; erst durch die Geschichte, d.h. die Geschichte der Verwissenschaftlichung des Rechts (und in gewisser Weise auch durch die Entwicklung der Poesie zu einer eigenständigen Kunstform) habe sich dieser anfängliche Konnex aufgelöst; der Name sei durch eine Logik des Begriffs ersetzt worden.

Was Grimm in seinem Aufsatz nun gleichermaßen postuliert wie vollzieht, ist die Umkehrung dieser Geschichte der Begriffswendung; sein Verfahren kann daher auch als „genealogische“ Arbeit an der Rechtssprache bezeichnet werden: Sie will jene wilden Rechtswörter freilegen, die der moderne Rechtsbegriff unter sich begraben hat. (PiR 30) Aus diesem Grund ist es ein etymologischer „Beweis“ oder vielmehr eine Sammlung etymologischer „Beispiele“, die in Grimms Aufsatz eine exzeptionelle Stellung einnimmt: Zwar wird etymologisches Wissen nur unter einem von insgesamt vierzehn Paragraphen entfaltet, allerdings handelt es sich dabei um den dritten Paragraphen, der nach Grimms ternärer Logik der wichtigste sein muss: „§ 3: Beweis aus der sprache“ (PiR 30ff.).

Die Verwandtschaft von Recht und Poesie soll dort aus einem gemeinsamen Ursprung in der Sprache erwiesen werden, der seinerseits auf eine Gleichursprünglichkeit in der Ordnung der Dinge (und Handlungen) verweise: So behauptet Grimm, dass Richter und Dichter nicht zufällig fast den gleichen Namen trügen, nämlich „Schöffen“ bzw. „Schöpfer“ hießen, sondern dass diese annähernde Homonymie auch auf eine ursprünglich gemeinsame Funktion referiere, auf das „Schöpfen“ im Sinne eines Wieder-Erschaffens jener Lieder und Gesetze, die gewissermaßen im Archiv der Volksseele gespeichert seien und nur noch aktualisiert werden müssten: „beide werden belegt mit dem namen: schaffer, schöffen, scof“ (PiR 31).

---

3 Jacob Grimm. *Deutsche Rechtsaltertümer*. Nachdr. der 4., verm. Aufl. (Leipzig 1899). Bd. 1. Hildesheim: Olms, 1992, S. X. Im Folgenden Wird aus dieser Ausgabe im laufenden Text unter Angabe der Sigle R und der Bandzahl zitiert.

4 Vgl. Michel Foucault. *Die Ordnung der Dinge*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1974. S. 160f.



Der entscheidende Operator, der sich somit neben die ursprüngliche Identität gesellt, ist die „Ähnlichkeit“, ein Begriff, der von Grimm nur äußerst unscharf verwendet wird („ähnlich“, „gleichviel“, „analog“ werden hier fast synonym gebraucht). Seine Etymologie zielt nun darauf ab, sich einem gemeinsamen Ursprung von Wort und Ding anzunähern, indem sie Glied für Glied eine Kette von Ähnlichkeiten rekonstruiert, wie sie sich durch die Geschichte vermittelt. Dabei operiert sie stets entlang zweier systematischer und historischer Achsen. Zum einen werden phonetische Ähnlichkeiten zwischen einzelnen Wörtern aufgetan, welche die lautlichen Verschiebungen, die sich im jahrhundertelangen Gebrauch eines gesprochenen Wortes ereignet haben sollen, d.h. durch Wiederholung generierte Differenzen, auflösen sollen.

Dass dabei von phonetischen Ähnlichkeiten auf semantische Ähnlichkeiten, teilweise sogar Identitäten geschlossen wird (wie in obigem Beispiel: der „Schöffe“ sei ein „Schöpfer“), erklärt sich daraus, dass diese Wort-Wort-Relation von einer letztreferenziellen Wort-Ding-Relation gespiegelt bzw. garantiert werden soll. Grimms Etymologie wurzelt noch in der Vorstellung, dass die „semiotischen Bezüge“ innerhalb der Sprache nichts anderes seien als „Archive ontologischer Bezüge“<sup>5</sup>, wie sie in der Welt aufgefunden werden können. Ähnlichkeit „erinnert“ demnach an ursprüngliche Identitäten, die lediglich im Lauf der Geschichte in scheinbare Differenzen verschliffen wurden.

Von hier aus wird verständlich, weshalb Grimm den Begriff der „Ähnlichkeit“, so unscharf sein Sprachgebrauch hier auch sein mag, immer wieder an ein metaphorisches Feld koppelt, das sich um die „Verwandtschaft“ gruppiert. So ist es ja bekanntlich Grimms prägnante These, dass „recht und poesie aus einem bette aufgestanden“, daher also einander „verwandt“, blutsmäßig oder „innerlich verwandt“ und folglich „ähnlich“ seien. (PiR 27ff.) In der (kognitiven) Metapher der Verwandtschaft kontrahiert sich somit der Zusammenhang von Ursprung, Geschichte und Ähnlichkeit: Die Verwandtschaft macht die Ähnlichkeit vorstellbar als eine Beziehung der zeitlichen Kontiguität.

---

5 Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 5.

## 2. Aporien des Wurzel-Wissens

Dieses etymologische Verfahren nimmt jedoch eine „genealogische“ Wendung in dem Sinne, dass es performativ die Vorstellung einer Gleichursprünglichkeit der Wörter und der Dinge, die sie gleichermaßen voraussetzt wie nachweisen will, untergräbt. Dies lässt sich an der Entwicklung jenes Wortes rekonstruieren, das als Inbegriff von Grimms Gleichursprünglichkeits-Konzept gelten kann, nämlich an der „Wurzel“. Diese erfüllt in Grimms frühen Schriften eine doppelte Funktion. Zum einen soll sie eine ursprüngliche Affinität der Wörter zu den Dingen bezeugen, also auf „Benennungsgründe“, d.h. Anfänge wie Motivation erster Namensgebungen hinweisen.<sup>6</sup> Zum anderen verweist sie auf den genetischen Zusammenhang zwischen den Wörtern selbst, als ein Wort bzw. eine Gruppe von Lauten, die dem morphologischen Wandel, den sie auslöst, selbst nicht unterworfen ist, als ein Anfang aller Ableitungen, der seinerseits irreduzibel ist.

In diesem Sinne verdichtet sich in der Metapher der „Wurzel“ eine Ambivalenz, die dem etymologischen Wissen seit jeher eingeschrieben ist und die sich an der zweideutigen Etymologie des Etymologie-Begriffs selbst ablesen lässt: Denn je nachdem, wie der „logos“-Begriff übersetzt wird, als „Lehre“ oder aber als „Wort“, lässt sich die Etymologie entweder als 1) „logos“ (d.h. Lehre) vom Wahren oder 2) als Wissen verstehen, das sich mit dem Wahren des „logos“ (d.h. des Wortes) beschäftigt.

Die Etymologie geht damit von einem Widerspruch aus, der zwischen zwei Konzepten der Wahrheit verläuft, die letztlich nicht miteinander kommensurabel sind. Entweder wird nach einer Wahrheit geforscht, die sich allein aus der Relation der Wörter untereinander ergibt (Variante 2), oder aber nach einer Wahrheit, die sich von einer Korrespondenz der Wörter mit den Dingen herschreibt (Variante 1).<sup>7</sup>

Die Wurzel ist jene Kippfigur, welche die Differenz dieser beiden Wahrheitsbegriffe (und zweier Ähnlichkeitsregimes) gleichermaßen auflösen wie auch ihre historische Ausdifferenzierung bezeugen kann. *Von der Poesie im Recht* führt genau diese Zweiwertigkeit vor. Denn die Wurzel bezeichnet hier Verfahren wie auch Motiv von Grimms etymologischen Forschung: Nicht nur soll die Verwandtschaft von Recht und Poesie über gemeinsame sprachliche „Wurzeln“ nachgewiesen werden, sondern das Wortfeld der „Wurzel“

6 Vgl. Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 351f.

7 Vgl. Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 1.

liefert zugleich auch die Beispiele, die diese Behauptung beweisen sollen. So will Grimm sein anfängliches etymologisches Argument zu „Schöffe“ und „Schöpfer“ dadurch bekräftigen, dass er auf das Wortfeld des „Theilens“ verweist, das sich sowohl in der Poesie wie auch im Recht auffinden lasse. Denn „theilen“, und dies wird in einem ausführlichen präpositionalen Stellungs-Spiel nachgewiesen, heiße zunächst einmal „reden“ (oder: „lesen“), und zwar deshalb, weil dabei Sinn zer-teilt wird, um anschließend in Gestalt von Wörtern aus-geteilt werden zu können (Poesie); andererseits verweise das „theilen“ aber auch auf das „ur-theilen“, das ja nichts anderes bedeute, als das Recht vom Unrecht zu teilen, indem diese Werte den Parteien zu-geteilt werden (Recht). (PiR 33f.)

Von hier aus verzweigt sich das Grimm'sche Argument. So geht er vom Wortfeld des Teilens, Urteilens, Austeilens auf Dinge und Handlungen über, die sich ganz buchstäblich mit diesen Figuren verknüpfen lassen. Er macht etwa darauf aufmerksam, dass der „theil“ immer auch auf den sich ab-teilenden Ast, sich davon unter-teilende Zweige und die Wurzel verweise, gewissermaßen als das Ur-Teil, und dass sich dieser Zusammenhang in alten germanischen Rechtsbräuchen spiegele, bei denen mit Zweigen oder Ästen gelost wird, um – je nach der Länge der Teile – über Recht und Unrecht urteilen zu können. (PiR 33f.)

Die Ähnlichkeiten zwischen Recht und Poesie vervielfachen sich schließlich dergestalt, dass ihr Bezugspunkt unklar wird. Die „tiefsinnigste beziehung der wörter auf die sachen“ (PiR 33f.), die Grimm in seinem Aufsatz zunächst als evident behauptet, wird dadurch verunsichert. Das zeigt sich besonders deutlich an einem fünfteiligen Exempel, das vom Wort des „Stabes“ ausgeht. So argumentiert Grimm hier für die Verwandtschaft von Recht und Poesie: 1. dass Eide und Schwüre nicht nur im übertragenen Sinne bindend waren, sondern auch im germanischen Recht ganz buchstäblich an *Stäbe* gebunden wurden, 2. dass wie Lieder in „gesätze (sätze, sitze)“ oder „stollen (stühle, füsze, pedes)“ zerfallen, sich die geschriebenen Gesetze in *Stäbe* und Balken unterteilen, 3. dass die germanische Runen-Schrift, als Grundlage für die Sprache von Recht wie Poesie, ihrerseits aus *Stäben* bestand, 4. dass Richter wie Sänger meist Szepter, Schaft oder *Stab* tragen, wenn sie Urteile fällen bzw. das Liedgut verwalten, 5. dass diese Urteiler auf „thron, gestühl und bank“ saßen, wenn sie „schauten, richteten und sangen“, die ihrerseits aus *Stäben* konstruiert waren. (PiR 34)

Es sind hier im Wesentlichen zwei (poetische) Operationen, wie Dinge und Wörter über eine Beziehung der Ähnlichkeit miteinander verknüpft

werden können. Zum einen sind es metaphorische Übertragungen, welche die Wort-Ding-Grenze kreuzen (wie in Fall 1 des Beispiels, der eine Ähnlichkeit herstellt zwischen dem „bindenden“ Eid im übertragenen und im buchstäblichen Sinne), oder vielmehr metaphorische Rück-Übertragungen insofern, als die Etymologie sich ja gerade an jener historischen Schwelle ansiedelt, an der buchstäbliche und übertragene Bedeutungen sich noch nicht ausdifferenziert haben sollen.

Zum anderen sind es metonymische Verkettungen, die Grimm zwischen Wörtern und Dingen konstruiert und die sowohl auf zeitliche wie auch auf räumliche Kontiguitätsbeziehungen abzielen können; im Verhältnis zwischen Fall 2 und Fall 3 des Beispiels wird Ähnlichkeit aus einer zeitlichen Kontiguität hergeleitet: „Die stabförmige Schrift war *vor* dem stabförmigen Vers“, im Verhältnis zwischen Fall 4 und Fall 5 aus einer räumlichen Kontiguität: „Der Stab des Richters befindet sich bei den Stäben, *auf* denen er sitzt“.

Gerade aufgrund der ersten Klasse von Ähnlichkeiten, die durch zeitliche Kontiguität gestiftet werden, d.h. den Familienähnlichkeiten, erweist sich Grimms Verfahren als unabschließbar: Jede Ähnlichkeit generiert nur weitere Ähnlichkeiten. Sie pflanzen sich unendlich fort. Der vertikale Rückgang auf eine Wurzel, welche die Einheit zweier Phänomene verbürgen würde, wird durch eine horizontal auswuchernde Forschungsrichtung konterkariert, die sich in den endlosen Verzweigungen der Ähnlichkeit verliert.<sup>8</sup> Es sei daher nur natürlich (und historisch), so merkt Grimm durchaus selbstkritisch an, „dass jede untersuchung, die den namen einer *gründlichen* strebt zu verdienen, indem ihr manches aufzudecken gelingt, neue *unergründete* seiten der natur und geschichte aufdeckt.“ (PiR 35)

### 3. Die „poetische Funktion“ des Rechts

Am zentralen § 3 der Grimm'schen Abhandlung *Von der Poesie im Recht* kann also beobachtet werden, wie die Rückwendung auf einen identitätsstiftenden Ursprung fehlschlägt. Anstatt im Zeichen der „Verwandtschaft“ versöhnt zu werden, emergieren Wörter und Dinge hier allererst als zwei Wissensordnungen eigenen Rechts.

8 Vgl. Willer. *Poetik der Etymologie* (wie Anm. 2). S. 250ff.

So widmet sich Jacob Grimm, vom dritten Paragraphen seines Aufsatzes ausgehend, unter den §§ 4 bis 7 ausschließlich der Wort-Forschung, wohingegen die §§ 8 bis 10 seinen Studien zu Rechts-Dingen (und -Handlungen) vorbehalten sind. Sowohl sein Sprach- als auch sein Objektbegriff wandeln sich dabei grundlegend. Während die Etymologie sich noch als „dissoziatives“ Protokoll kennzeichnen ließe, das die Sprache in immer kleinere phonetische Einheiten zergliedert, vom Wort über die Silbe bis hin zum einzelnen Laut, vollzieht sich in den anschließenden Paragraphen des Aufsatzes genau die umgekehrte Bewegung: Das einzelne Wort wird hier in größere syntaktische Ordnungen eingegliedert, von einfachen bis hin zu komplexeren Formen des rechtsförmigen Satzes. (PiR 50)

Genau diese Perspektive wird schließlich in den „Deutschen Rechtstertümern“ aus dem Jahr 1828 entfaltet: Sie beginnen mit einem Kapitel, das verschiedene „Formen“ der Rechtssprache archiviert, von der Alliteration (etwa: „mit bausch und bogen“ [R 1, 8ff.]) über den Reim (z.B. „schalten und walten“ [R 1, 17ff.]) bis hin zu tautologischen Wendungen (wie „nach altem brauch, herkommen und gewohnheit“ [R 1, 19ff.]). Davon ausgehend fragt Grimm, wie diese Grundfiguren zu „Formeln“ rekombiniert werden können, etwa zur Anklagerede, einer Zeugenbefragung oder dem richterlichen Urteil. Grimms Fokus verschiebt sich somit vom repräsentativen Wert eines Einzelwortes auf dessen funktionale Stellung innerhalb eines größeren Satzgefüges.

Dieser Kehre, die bereits auf eine „Grammatikalisierung“ des Grimmschen Sprachbegriffs vorausweist, korrespondiert eine Neuordnung der Dinge des Rechts. Dies zeigt sich bereits an der terminologischen Arbeit, die Grimm am „Ding“ selbst verrichtet. So verleiht er dem römischrechtlichen Begriff der „res“ eine dezidiert germanistische Wendung (PiR 34, FN 1): „Res“, das sind für Grimm nicht nur Rechtsachen, d.h. bereits Objekte eines feinen Unterscheidungsgebrauchs (der sich gegen den Begriff der „persona“ profiliert und etwa in bewegliche/unbewegliche, vertretbare/unvertretbare Sachen differenziert), sondern auch ganz handgreifliche Rechtsdinge. In den *Deutschen Rechtsalterthümern* wird ihr Katalog vervollständigt: von „A“ wie „Andelung“ über „H“ wie „Handschuh“ bis „S“ wie „Strohwisch“. (R 1, XXVIII)

Diese neue Dingwelt erweist sich dabei als überaus wandlungsfähig. Denn ein bloßes Ding transformiert sich, sobald es in bestimmte Handlungen oder Gebräuche eingespannt wird, schlagartig in zuhandenes Zeug. Ein Beispiel wäre etwa der Gerichts-„Stab“, der schließlich ein ganz eigenes Genre der

Ding-Monographie begründen sollte<sup>9</sup>: Wie sich der Richter auf den Stab vereidigt, so können auch die Aussagen der Zeugen an ihn gebunden werden; schließlich wird er über dem Haupt dessen gebrochen bzw. demjenigen zu Füßen geworfen, der als verurteilt gilt. (R 1, 187) Je nachdem, wie er in Aktion gesetzt wird, kann er „bald eine stärkende, bald beraubende kraft“ haben (R 1, 278f.): Stab-Hand-Richter ungleich Stab-Kopf-Verurteilter. Nicht, ob ein Stab gewählt wird, ist damit die entscheidende Frage, sondern vielmehr, wie er mit anderen Dingen bzw. Wörtern (zu Handlungen) verknüpft wird.

Mit Blick auf die Ausgangsfrage kann daher festgehalten werden, dass Grimms Poesiebegriff gewissermaßen als „poetische Funktion“ reformuliert wird. Im strukturalistischen Sprachgebrauch hieße das, dass ein Blickwechsel vollzogen wird von (geschichtlich vermittelten) Ähnlichkeiten, wie sie sich auf der „Achse der Selektion“ auffinden lassen, hin zu (räumlich geordneten) Äquivalenzen, wie sie auf der „Achse der Kombination“ beobachtet werden können.<sup>10</sup> Als Beispiel können die von Grimm angeführten Verfahren der Alliteration gelten, bei denen ein Paradigma aus Wörtern mit dem gleichen Anfangsbuchstaben in ein Syntagma übertragen wird. Poetizität ergibt sich demgemäß nicht mehr aus einer Logik der „Verwandtschaft“ (zwischen Wort und Ding), sondern aus einer Logik der „Nachbarschaft“ (zwischen Wort-Wort, Ding-Ding oder Wort-Ding): Je enger diese Nachbarschafts-Verhältnisse geknüpft werden, als desto poetischer erscheint das Recht.

In Grimms Historiographie vollzieht sich somit das, was man als „räumliche Wende“ bezeichnen könnte: Das Verhältnis der juristischen Wörter und Dinge wird nicht mehr von einem gemeinsamen Ursprung her (und damit: zeitlich) gedacht, der ihre innere Verwandtschaft verbürgen würde, sondern das Feld ihrer Nachbarschaften (d.h. eine räumliche Konfiguration) wird zum Objektbereich der Forschung. Wie Wörter und Dinge sich zu einem rechtsförmigen Ensemble verbünden, das lässt sich danach allein im Raum studieren. Von hier aus könnte sich erklären, weshalb Grimm die Geschichte des germanischen Rechts in der Tat von den Raumformen her schreibt, die es ausprägt und in denen es sich vollzieht. Im Fokus steht dabei das Gericht als ganz konkrete Örtlichkeit. So erzählt Grimm die Entwicklung des

9 Vgl. Karl von Amira. *Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik* München: Akademie der Wissenschaften, 1909.

10 Vgl. Roman Jakobson. *Poesie der Grammatik und Grammatik der Poesie*. Bd. 2. Hg. Hendrik Birus. Berlin u.a.: de Gruyter, 2007. S. 170.

Gerichtswesens als dessen progressive „Hegung“: Von den dünnen Haselstäben, die im Kreis gesteckt und mit Schnüren versehen werden im archaischen Recht, einem bloßen Faden also, der „bannte und hegte“ (und von Rechtsbrechern einfach zerschnitten werden konnte), (R 2, 434) bis zu neueren Konstruktionen aus „schränken und schirmende[n] geländer[n] von holz“, an deren Wänden die Bänke der Gerichtsleute angebracht worden seien, die daher im Althochdeutschen auch „scranna“ bzw. „schranne“ hießen. (R 2, 435)

Den Prozess, in dem Zeugen befragt werden, sich Schöffen beraten und Richter ihr Urteil finden, also Recht gesetzt wird, schildert Grimm dabei wie eine genau abgestimmte Choreographie im Raum: Hier der Richter, der auf einem Dreibeiner thront, dort der Schultheiß, der auf einem einfachen Stuhl sitzt, schließlich die Schöffen, die kollektiv auf einer Bank hocken. (R 2, 374ff.) Während der Richter sitzen bleiben muss, da sein Aufstehen die Verhandlung unterbrechen würde, (R 2, 375) genießen die Schöffen das Recht, sich zur Beratung in die „schöpfenkaute“ zurückzuziehen, da vor Gericht Stillschweigen herrschen muss, solange der Richter nicht fragt oder ihm jemand antwortet. (R 2, 402ff.) Die Gerichtssitzung erscheint bei Grimm also ganz buchstäblich als Sitzung, ein Protokoll des Aufstehens, Sich-Zurückziehens und Wieder-Setzens, das Zeit und Raum strukturiert, um Recht zu produzieren.

#### 4. Topische Verfahren

Damit sind bereits einige Aspekte aufgerufen, die darauf hindeuten, dass sich in Grimms Rechtsgeschichte eine Tendenz zur Verräumlichung abzeichnet. Und zwar nicht nur insofern, als es tatsächlich die Orte des Gerichts (mit all ihren Grenzen, Barrieren, Schranken) bzw. die durch das Recht konstruierten Räume (mit all ihren Abseitigkeiten) sind, die in den Fokus der Grimm'schen Historiographie rücken. Dieser Blickwechsel scheint vielmehr aus einer grundlegenden Rekonzeptualisierung zu folgen, die das Verhältnis der Wörter und der Dinge des Rechts betrifft: Die Historizität ihrer Beziehung wird von Grimm als eine gedacht, die sich nur im Raum niederschlagen kann, der somit als (zweites) „historisches Apriori“ in die Rechtsgeschichte eingeführt wird.<sup>11</sup>

---

11 Vgl. differenzierend Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 271f.



Um diese Grimm'sche Wendung etwas genauer konzeptualisieren zu können, scheint mir der Rückgriff auf eine Kategorie der Wissenschaftsgeschichte sinnvoll zu sein, die jedenfalls innerhalb der Jurisprudenz lange vergessen wurde: die „Topik“.<sup>12</sup>

Für Grimms Rechts- und Sprachwissen ist sie in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Zunächst kann Grimms Sprachverständnis, wie es sich bereits in den Schlussparagrafen der *Poesie im Recht* ausprägt, als topisch beschrieben werden. Was Grimm hier entwickelt, ist nichts anderes als ein Topos-Katalog. Mit Alliteration, Reim und Tautologie (sowie dem „negativen Schlußsatz“, der noch etwas formaler angelegt ist) sind die Gesichtspunkte angegeben, mithilfe derer jede beliebige Frage des Rechts gelöst bzw. ihre Lösung in eine verbindliche Form gebracht werden kann. Dem topischen Wissen wird bei Grimm somit die gleiche universelle Einsatzfähigkeit zugesprochen wie noch in antiken Ordnungen der Rhetorik. Es erscheint als „Inventionsverfahren“, das jene Örter angibt, von denen zu jedem vorgelegten Problem eine unbegrenzte Vielzahl von Argumenten bezogen, d.h. aufgefunden oder erfunden werden kann. Auch die Etymologie wäre als ein derartiger Topos aufzulösen, und zwar als ein „locus ab etymologia“.<sup>13</sup>

Mit dem „topos“-Begriff sind also, und dies scheint mir zentral für die Ausgangsfrage zu sein, weniger die einzelnen Argumente selbst bezeichnet (materielles Verständnis) als vielmehr die Techniken, wie sie lokalisiert werden können (formales Verständnis). Die Topik erscheint damit, um eine Metapher aus der antiken Ordnung des Wissens aufzurufen, als Verwaltungstechnologie, die es ermöglicht, den „Wohnsitz“<sup>14</sup> eines jeden, wie auch immer „freizügigen“ Arguments zu ermitteln. Im Anschluss daran wurde vorgeschlagen, die Topik ganz allgemein zu fassen im Sinne all jener Techniken, welche die „Verwaltung“ geschichtlichen Wissens durch das doppelte Protokoll von „inventio“ und „iudicium“ organisieren.<sup>15</sup> Genau in dieses Projekt einer historischen Topik scheint sich Grimm einzureihen: Rechts- und

---

12 Grundlegend die Studie von Wilhelm Schmidt-Biggemann. *Topica universalis. Eine Modellgeschichte humanistischer und barocker Wissenschaft*. Hamburg: Meiner, 1983. v.a. S. XIIIff.

13 Vgl. Stefan Willer. „Ort, Örter, Wörter. Zum locus ab etymologia zwischen Cicero und Derrida“. *Rhetorik. Figuration und Performanz*. Hg. Jürgen Fohrmann. Stuttgart/Weimar: Metzler, 2004. S. 39-58.

14 Vgl. zu dieser Metapher Willer. „Ort, Örter, Wörter“ (wie Anm. 13). S. 45f.

15 Vgl. Schmidt-Biggemann. *Topica universalis* (wie Anm. 12). S. XV.



Sprachgeschichte werden ihm zu jenem Inventionsfeld, das er „sammelnd“ wie „ordnend“ erschließt – wobei er diese beiden Techniken vor allem in seiner bibliothekarischen Praxis einüben kann, die ja genau darin besteht, jedem Buch seinen Platz zuzuweisen.

Dabei ist zu vermuten, dass Grimm die Topik durchaus sehr eigenwillig auffasst, und zwar in der Hinsicht, dass er sie mit zwei neuen Techniken der Verräumlichung von Wissen konfrontiert. In diesem Sinne lässt sich die Topikgeschichte nicht nur als Dekadenzgeschichte erzählen. Vielmehr werden an der Wende zum 19. Jahrhundert lexikographische und grammatische Verfahren entwickelt, die zu Hilfswissenschaften der Topik avancieren. Sie prägen ihre jeweils eigenen Raum-Regimes aus, welche die Ordnung des historischen Wissens gleichermaßen stabilisieren wie verunsichern können.

Zunächst wäre hier an das Grimm'sche Wörterbuch-Projekt zu denken. Topisch operiert dieses insofern, als es Dinge in Wörter überträgt, deren Bedeutung sich aus einer zweifachen Orts-Zuweisung bestimmt. Erstens dadurch, dass zu jedem Lexem ein Lemma gebildet werden muss, d.h. ein Schlag- oder Stichwort, das es im alphabetischen Raum überhaupt erst auffindbar macht. Zweitens insofern, als ein derart ortsgebundenes Wort erst dadurch erklärt wird, dass man es mit all seinen Beleg- bzw. Fundstellen verknüpft.<sup>16</sup> Was Wörter heißen, bestimmt sich demgemäß daraus, an welchen „Örtern“ sie gefunden werden können, und zwar innerhalb wie außerhalb des Wörterbuchs. Der Objektbereich von Grimms Sprachgeschichte konstituiert sich somit durch einen doppelten Akt der Alphabetisierung – Alphabetisieren aber heißt, so wurde die antike „Wohnsitz“-Metapher des Wissens fortgeführt, nichts anderes, als jedem Wort eine geeignete „Hausnummer“ zuzuweisen.<sup>17</sup>

Dabei scheint mir bemerkenswert zu sein, dass auch die *Deutschen Rechtsalterthümer* einem alphabetischen Gesetz folgen, zumindest kapitelweise. Während das Gegen-Projekt einer Rechtsenzyklopädie stets auf systematische Schließung und Selbstreferenz abzielt (die kaum gelingen kann, wie schon der Artikel „Enzyklopädie“ in der ersten aller Enzyklopädien zeigt), handelt es sich beim Alphabet des Rechts um eine Ordnung des Wissens,

16 Vgl. vertiefend *Das Grimmsche Wörterbuch. Untersuchungen zur lexikographischen Methodologie*. Hg. Joachim Dückert. Leipzig: Hirzel, 1987, v.a. S. 25f. und S. 28ff.

17 Rainer Maria Kiesow. *Das Alphabet des Rechts*. Frankfurt/Main: Fischer, 2004. S. 31.

die sich selbst stets verunsichert<sup>18</sup>: „Was jede Vorstellungskraft und jedes mögliche Denken überschreitet, ist einfach die alphabetische Serie (A, B, C, D), die jede dieser Kategorien mit allen anderen verbindet.“<sup>19</sup> Jedes Alphabet, und in diesem Sinne fungiert der Raum hier als ordnungsstiftende wie -sprengende Kategorie, produziert die „plötzliche[] Nachbarschaft“ scheinbar weit voneinander entfernter Dinge.<sup>20</sup> Genau dies zeigt sich in den *Deutschen Rechtsalterthümern* – etwa wenn im Grimm’schen Alphabet der Rechts-Dinge ein „Stern“ genau zwischen „Rockschoß“ und „Tierhaut“ rubriziert wird. (R 1, XXVIII)

Diese Doppelcodierung des alphabetischen Raumes, der Kontinuitäten zugleich sichern wie durchkreuzen kann, korrespondiert augenfällig mit jenen Raumformen, die Grimm für das germanische Recht selbst rekonstruieren will. Diese weisen drei wesentliche Charakteristika auf: Erstens handelt sich um Aktions-Räume, die etwa über Würfe, Sprünge oder Flüge vermessen werden, in die Mensch wie Tier involviert sein können. (R 1, 77ff.) Das heißt zweitens, dass sie Kontingenz-Potenziale einschließen, eben da sie „festgesetzt“ werden „durch etwas unfestes, dem zufall nie ganz zu entziehendes“. (R 1, 78) Daraus folgt drittens, dass diese Räume nur approximativ umrissen werden können, über unscharfe Ränder oder durchlässige Grenzen verfügen: „es gieng aufs ungefähr“. (R 1, 95) Alle drei Aspekte bündeln sich prägnant in der germanischen Raumdefinition der „ferkelschmiege“, die vorsieht, dass ein Loch im Zaun zu Nachbars Garten maximal so groß sein darf, dass sich ein kleines, aber eben nur: kleines Ferkel hindurchschmiegen kann. (PiR 58, FN 1) Die „Nachbarschaft“ erweist sich somit als Grenzbegriff, der Ferne in Nähe umschlagen lässt.

Es kann daher behauptet werden, dass der Raum, den Grimm als besonders anthropomorph ausgibt, weil er ganz konkret durch Hand, Auge, Bein erfahren werden könne, sich zugleich als überaus abstrakt, d.h. buchstabenförmig erweist. Es wäre dies eine weitere Paradoxie, die aus dem Versuch folgt, orale Rechtskulturen aus einem exklusiv schriftlich verfassten Quellenkorpus zu rekonstruieren.

---

18 Kiesow. *Das Alphabet des Rechts* (wie Anm. 17). S. 76-92.

19 Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 18.

20 Foucault. *Die Ordnung der Dinge* (wie Anm. 4). S. 18.

## 5. Grimmologie als Grammatologie?

Als zweites, gegenüber dem Alphabet möglicherweise noch wichtigeres Verfahren von Grimms topischem Rechtswissen kann schließlich die Grammatik in den Blick genommen werden. Denn komplementär, vielleicht auch konkurrenzziell zu ihrer alphabetischen Gliederung und den zugehörigen Raumformen gehorchen die *Deutschen Rechtsalterthümer* einem grammatischen Organisationsgesetz. Grimm selbst hat die *Rechtsalterthümer* einmal als „Grammatik des Rechts“ bezeichnet<sup>21</sup>, was werkgeschichtlich schon deshalb naheliegt, weil die *Rechtsalterthümer* begonnen werden, um das Projekt einer *Deutschen Grammatik*, das niemals abgeschlossen werden kann, gleichermaßen zu unterbrechen wie fortzusetzen: „Von der langen grammatischen Arbeit“ habe er sich, so Grimm, „an einer andern, sie nicht bloß obenher abschüttelnden erholen“ wollen. (R 1, V)

Die entscheidende Wendung Grimms in der Geschichte des grammatischen Wissens liegt darin, dass seine *Deutsche Grammatik* nicht logisch, sondern historisch vorgeht. Das heißt, dass sie, anstatt „gesetzgeberisch“<sup>22</sup> aufzutreten, die Gesetzmäßigkeiten der Sprache allererst aus dem Lauf ihrer Geschichte extrapoliert. Dabei stützt sie sich auf zwei grundlegende Techniken. Zum einen entwirft Grimm eine „Wortbildungslehre“, d.h., er erforscht die Deklinations- und Konjugationsformen, wie sie aus der Geschichte einzelner Wörter rekonstruiert werden können – die Grammatik widmet sich hier, anders als die Etymologie, nicht der Wurzel, sondern den Flexionen. Zum anderen entwickelt Grimm eine „Lehre des Satzbaus“, die untersucht, wie Einzelwörter in ein größeres Gefüge integriert, also etwa zu Subjekten oder Prädikaten innerhalb eines Satzes werden können.<sup>23</sup> Gefragt wird dabei allein nach der Stellung, die einem bestimmten Satzglied zuzuweisen ist, wobei es als kontingent erscheint, welches Wort im Einzelfall eingesetzt wird. Bei der Syntax handelt es sich somit um eine privilegierte Form des „Stellungs-Wissens“.

21 Vgl. dazu Ruth Schmidt-Wiegand. „Einleitung“ in: Grimm. *Deutsche Rechtsaltertümer* (wie Anm. 3). S. 4.

22 Jacob Grimm. *Deutsche Grammatik*. Nachdr. d. 1. Ausg. (Göttingen 1819). Hg. Elisabeth Feldbusch/Ludwig Erich Schmitt. Hildesheim: Olms, 1995. S. XV.

23 Vgl. Elisabeth Feldbusch. „Einleitung“ in: Grimm: *Deutsche Grammatik* (wie Anm. 22). v.a. S. VI\*ff.

Diesen topischen Zug, der sich in der *Deutschen Grammatik* abzeichnet, hat Grimm durchaus reflexiv eingeholt, wenn er sich seine sprachgeschichtlichen Forschungen in räumlichen Metaphern vergegenwärtigt: „Ich ackere fleißig“, so schreibt er in einem Brief, „wiewol mit trägen rindern, im grammatischen felde: die meisten furchen werden ganz anders gezogen, auch halte ich den pflug vielleicht anders, daß er etwas tiefer fährt“.<sup>24</sup> Die Sprache erscheint bei Grimm somit als Feld, das er mit dem Pflug seines philologischen Wissens furcht – wobei gerade jener Augenblick prekär zu sein scheint, in dem die Rinder endgültig erlahmen. Es ist damit, um im Bild zu bleiben, der Punkt bezeichnet, an dem sich der Acker der Grimm'schen Privatsprach-Wissenschaft auf die kollektive Mark hin öffnet, die allen und niemandem gehört.

Wie Grimm sich in seinen rechtshistorischen Studien stets für die „Anwende“ fasziniert hat<sup>25</sup>, also jenen Zwischenraum, auf dem die Bauern ihren Pflug wenden dürfen, obwohl er nicht ihnen gehört, so ist es schließlich die „Anwendung“ grammatischer Strukturen auf die Sprachgeschichte, an welcher der Philologe Grimm selbst scheitern muss. So kann er zwar die Wortbildungslehre abschließen, sogar mehrfach überarbeiten, die Satzlehre hingegen bleibt unvollständig: Sie bricht nach der Darstellung des Verbums und des Nomens im einfachen Satz ab.<sup>26</sup>

Grimm wäre aber nicht der Abbruchvirtuose, als der er in die deutsche Sprach- und Rechtsgeschichte eingegangen ist, wenn er dieses anwendende Abbrechen nicht fruchtbar gemacht hätte. So gelangt er gerade dadurch zur Auffassung, dass es „wesentlich“ eben nur „zwei wortarten“ gebe, nämlich „nomina und verba“<sup>27</sup> – wobei offenkundig ist, dass dem Verb die Priorität eingeräumt wird: „die wärme der rede beruht auf der aussage, wie verba aller wörter wurzeln sind.“<sup>28</sup>

24 Jacob Grimm an John Mitchell Kemble am 23.12.1839 *Briefe der Brüder Grimm*. Hg. Hans Gürtler/Albert Leitzmann. Jena: Beidermann, 1923. S. 92.

25 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand: „Anwende im Licht von Dialektologie und Rechtssprachgeographie“. *„Wörter und Sachen“ als methodisches Prinzip und Forschungsrichtung*. Bd. 2. Hg. Ruth Schmidt-Wiegand. Hildesheim/Zürich/New York: Olms, 1999. S. 383-410, v.a. S. 383ff.

26 Vgl. Feldbusch. „Einleitung“ (wie Anm. 23). S. XVI\*ff.

27 Jacob Grimm. *Deutsche Grammatik*. 4. Theil. Göttingen: Dieterichsche Buchhandlung, 1837. S. 2.

28 Grimm. *Deutsche Grammatik* (wie Anm. 28). S. 1.

Was Grimm entwickelt, kann daher auch als eine ‚Grammatik des Verbes‘ beschrieben werden. Für seine rechtshistorischen Studien hat dies zentrale Konsequenzen. Es lässt sich nämlich durchaus eine Analogie herstellen zwischen Grimms philologischem Konzept der Wortarten und den Rechtsformen, wie er sie für die Jurisprudenz behauptet. Das Grimm’sche Rechtswissen folgt also einer syntaktischen Ordnung, in der Rechtsdinge, vor allem aber Rechtshandlungen privilegiert werden etwa gegenüber Personal- oder Adverbialpronomen des Rechts.

Besonders deutlich zeigt sich dies wiederum an der rechtlichen Konstruktion von Raum und Zeit, die Grimm für das germanischen Recht erschließt: Hier gilt, wie bereits angedeutet wurde, keine schlicht adverbiale Logik des „hier!“ oder „jetzt!“. Grimm zerlegt Räume vielmehr in komplexe Aktions- bzw. Interaktionsmuster, um sie schließlich unter infinitiven Verbalformen wie „Durchschlüpfen“ (siehe obiges Beispiel), oder substantivierten Verbalformen zu verzeichnen, etwa „Hammerwurf“ oder „Federflug“. (R 2, 78ff. und 116ff.) Der Raum wird bei Grimm also verbalisiert, um sich in singuläre Handlungen oder Ereignisse zu verflüchtigen.

Demgemäß scheint die Grimm’sche Grammatik des Rechts ihre eigene, gewissermaßen grammatologische Selbst-Subversion bereits mitzuführen. Denn mit den Raumformen, die Grimm einführt wie auflöst, stehen ganz grundlegende Rechtsbegriffe auf dem Spiel, wie sie sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts formieren. Ohne ein klar umgrenztes Konzept von Grund und Boden, so Grimm, sei die für jede deutsche Rechtswissenschaft fundamentale Differenzierung von Besitz und Eigentum nicht denkbar. Während im archaischen Recht „alle habe“ zerfallen sei in „*liegende* (feste, unbewegliche) und *fährende* (lose, bewegliche)“ (R 2, 2), so weise gegenwärtig nur noch das Wort des Besitzes eine Verbalform auf (Besitzen), nicht aber das Eigentum (etwa nur: Über-Eigen).

Griffe man hingegen auf das Althochdeutsche zurück, das umgekehrt über keine Substantivform des Eigentums verfügt bzw. diese nur partizipial bilden kann (über „aigands, eikanti, eigandi“ [R 2, 1]), dann wäre dies eine poetische Operation ganz im Sinne Jacob Grimms.